



Beschlusskammer 8

- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK8-24-13832-0601#1

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der ~~Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH,~~
~~Sönke-Nissen-Koog 58, 25821 Reußenköge,~~
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Beteiligte -

*Verfahrensbevollmächtigte: Becker Büttner Held PartGmbH
Regierungsstraße 64, 99084 Erfurt*

wegen **Aufsichtsmaßnahme nach § 65 Abs. 1 EnWG**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Bernd Petermann
und die Beisitzerin	Natalie Krank,

unter Beiladung der

Schleswig-Holstein Netz GmbH,
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene -

am 31.10.2024 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Beteiligte unter Verstoß gegen § 14 StromNEV gegenüber der Beigeladenen Netzentgelte gebildet hat, indem sie sich als vorgelagerter Netzbetreiber definiert hat.
2. Der Beteiligten wird untersagt, Netzentgelte zu bilden, zu veröffentlichen und diese gegenüber der Beigeladenen abzurechnen, sofern und soweit diese, unter Verstoß gegen § 14 StromNEV, auf der Annahme beruhen, dass die Beigeladene nachgelagerter Netzbetreiber sei.
3. Die Beteiligte wird verpflichtet, ihre Netznutzungsentgelte unter Beachtung der Vorgaben des § 14 StromNEV zu bilden und zu veröffentlichen.

Das bedeutet für das Kalenderjahr 2024, dass die bei der Entgeltbildung derzeit zu Grunde gelegte „Entnahme“ in der Netzebene „HS“ in Höhe von 207 MW bzw. 500.000 MWh bei der Neuberechnung der Netznutzungsentgelte nicht berücksichtigt werden darf. Lediglich die folgenden Entnahmen in der Netzebene „MS“ dürfen berücksichtigt werden:

Position	kWh	kW	h
Entnahme	4.332.942	2.206	1.964
Entnahme	180.000	100	1.800
Entnahme	80.000	50	1.600
Entnahme	40.000	30	1.333
Entnahme	40.000	30	1.333

4. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Gründe

I. Sachverhalt

Bei der Beteiligten, der Reußenköge Netz & Infrastruktur GmbH, handelt es sich um ein Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Reußenköge in Schleswig-Holstein. Das Unternehmen wurde mit Gesellschaftervertrag vom 07.04.2020 gegründet. Die Beteiligte ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung beim Amtsgericht Flensburg und der Handelsregisternummer HRB 14153 FL eingetragen und verfügt über ein Grund- oder Stammkapital in Höhe von 500.000 €. Als Gegenstand des Unternehmens wird dort der „Betrieb von Stromversorgungsnetzen“ angegeben.

Auf ihrer Internetseite gibt die Beteiligte zudem an, folgenden Geschäftszweck zu verfolgen: „Mit unserer Infrastruktur gewährleisten wir, dass der 100% grüne Strom aus den nordfriesischen Windparks für Deutschland und die Energiewende nutzbar gemacht wird. [...] Unser Netz dient nicht nur der Weiterleitung von Strommengen zu den innerhalb des Netzes angeschlossenen Netznutzern, sondern erfüllt eine überörtliche Versorgungsaufgabe, welche durch spürbare Entlastungen bis in die Höchstspannungsebene gekennzeichnet ist.“

Bei dem Netz der Beteiligten handelt es sich um ein Leitungssystem, welches ursprünglich ausschließlich dem Anschluss des sogenannten Bürgerwindparks Reußenköge an das Netz der Beigeladenen diene. Der Netzanschluss wurde durch die Dirkshof - Erneuerbare Energien Dienstleistungen GmbH & Co. KG (Dirkshof - EED) errichtet und betrieben. Die Dirkshof - EED betreibt unter anderem sechs weitere Windparks in Deutschland.

Die Beteiligte betreibt nunmehr das verpachtete, gegenständliche Elektrizitätsverteilernetz in den Netzebenen Mittelspannung bis Hochspannung. An das Netz der Beteiligten sind insgesamt 64 Windenergieanlagen der Bürgerwindpark Reußenköge GmbH & Co. KG (BWP), mit einer Gesamterzeugungskapazität von 217 MW, angeschlossen. An das Netz der Beteiligten sind kürzlich zwei Batteriespeicher mit einer Kapazität von jeweils 6,4 MW angeschlossen worden, die ebenfalls im Eigentum der BWP stehen. Der Anschluss weiterer Verbraucher (Gehöfte etc.) sei für das Jahr 2025

geplant. Am Netzverknüpfungspunkt des Umspannwerks Berklum ist die Beteiligte auf der Netzebene Hochspannung an zwei Netzverknüpfungspunkten an das Netz der Beigeladenen angeschlossen. Hierzu hat die Rechtsvorgängerin der Beteiligten einen Netzanschlussvertrag mit der Beigeladenen als Anschlussnetzbetreiber abgeschlossen. Es bestand ein entsprechender Netzanschlussvertrag über die Versorgung der Erzeugungsanlagen mit Strom und Einspeisung des erzeugten Stroms in das Europäische Energiesystem zwischen der Beigeladenen und der Bürgerwindpark Reußenköge GmbH und Co KG.

Mit Schreiben vom 30.06.2023 hat die Beteiligte einen Antrag auf Genehmigung von Netznutzungsentgelten gemäß § 23a EnWG zum 01.01.2024 gestellt. Das Entgeltgenehmigungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen BK8-23-13832-41 geführt. Das Verfahren ist nicht abgeschlossen, ein genehmigtes Preisblatt liegt nicht vor. Auch die Genehmigungsfiktion nach § 23a Abs. 5 EnWG ist nicht eingetreten, da wesentliche Abgrenzungen des Sachanlagevermögens noch nicht erfolgt sind.

Eine Genehmigung zum Betrieb eines Elektrizitätsverteilernetzes gemäß § 4 EnWG war von der Beteiligten am 27.12.2022 zwar beantragt worden, lag zum Zeitpunkt der Übermittlung des Entgeltgenehmigungsantrages aber noch nicht vor. Die Genehmigung im Sinne des § 4 EnWG wurde vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) am 20.09.2023 erteilt.

Die Beteiligte ist der Rechtsauffassung, dass es sich bei der Beigeladenen um einen auf gleicher Spannungsebene nachgelagerten Netzbetreiber handele. Zur Verdeutlichung der in diesem Sinne entstehenden Lastflüsse (Wirkleistung und -arbeit) und zur Rechtfertigung der beantragten Netznutzungsentgelte für das Jahr 2024 hat die Beteiligte folgende Tabelle vorgelegt:

Position	Ebene	Anzahl Kunde	kWh	kW	h
Einspeisung	HS		511.178.862	210.000	2.434
"vorgelagertes Netz"	HS		1.321.138	2.212	597
Summe Einspeisung			512.500.000		
Verlustenergie			7.827.058		
Summe Entnahme			504.672.942		
Entnahme	HS	1	500.000.000	207.000	2.415
Entnahme	MS	1	4.332.942	2.206	1.964
Entnahme	MS	1	180.000	100	1.800
Entnahme	MS	1	80.000	50	1.600
Entnahme	MS	1	40.000	30	1.333
Entnahme	MS	1	40.000	30	1.333

Zur Erläuterung dieser Tabelle ist anzuführen, dass es sich bei den „Einspeisungen“ (511.178.862 kWh bzw. 210.000 KW) in der obersten Zeile um die prognostizierten kumulierten Einspeisungen der Windenergieanlagen des BWP auf der Netzebene Hochspannung handelt. In der darunter stehenden Zeile wird der voraussichtliche Bezug aus dem Hochspannungsnetz der Beigeladenen dargestellt (1.321.138 kWh bzw. 2.212 KW).

Auf der Entnahmeseite wird in der Netzebene Hochspannung eine Abgabe in Höhe von 500.000 MWh bzw. 207 MW an die Beigeladene prognostiziert. Auf der Netzebene Mittelspannung prognostiziert die Beteiligte eine Entnahme der Windenergieanlagen in Höhe von 4.332.942 kWh bzw. 2.206 KW. Die weiteren prognostizierten Entnahmen sind vom Anschluss weiterer Verbraucher (u.a. Batteriespeicherbetreibern und Gehöften) in der Netzebene Mittelspannung abhängig. Lediglich die Batteriespeicher wurden angeschlossen. Darüber hinaus befindet sich noch keiner der erwarteten Letztverbraucher am Netz. Konkrete Netzanschlussverträge für die prognostizierten Verbraucher hat die Beteiligte, trotz Aufforderung, noch nicht vorgelegt.

Zuletzt hat die Beteiligte in dem Verfahren zur Erteilung einer Entgeltgenehmigung gemäß § 23a EnWG mit Schreiben vom 01.03.2024 korrigierte Informationen zu den Vermögenswerten der Verpächterin, in Form eines angepassten Erhebungsbogens, übermittelt. Bei der Verpächterin handelt es sich um die BWP.

Im Zuge des Entgeltgenehmigungsverfahrens hat die Beteiligte zu dieser Rechtsauffassung eine Stellungnahme abgegeben und Rechtsgutachten vorgelegt. Danach vertritt die Beteiligte die Auffassung, dass dasjenige Netz im Sinne der Kostenwälzung

(§ 14 StromNEV) als „nachgelagert“ anzusehen sei, in dessen Richtung die Wirkleistungs- bzw. Wirkarbeitsflüsse verlaufen. Vorliegend flössen die Strommengen im Saldo im Wesentlichen in das Netz der Beigeladenen ab. Für diese Sichtweise verweist die Beteiligte in erster Linie auf den Wortlaut: Die Worte „Entnahme“ (§ 14 Abs. 1 S. 1 StromNEV) und „bezogene ... Leistung“ (§ 14 Abs. 2 S. 1 StromNEV) sprächen für eine lastflussbezogene Betrachtung. Zudem spreche für diese Sichtweise, dass Grundlage der Vorgängerregelungen zu § 14 StromNEV, der VV II+, stets eine lastflussbasierte Betrachtung gewesen sei.

Darüber hinaus sprächen Sonderregelungen des Pancakings (§ 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV) – also der gemeinsamen / integrierten Nutzung einer Netzebene – für die gewonnene Sichtweise. Denn die Vorschrift lasse erkennen, dass auch zwischen spannungsgleichen Netzen eine Kostenwälzung vorzunehmen sei. In diesen Fällen könne die Spannungsebene der Netze folglich keine Rolle bei der Wälzung spielen, sodass es für die Bestimmung „vorgelagert“ bzw. „nachgelagert“ allein auf die Wirkleistungs- und Wirkarbeitsflüsse ankomme.

Schließlich gebiete auch der für die Netzentgeltsystematik prägende Grundsatz der Kostenverursachungsgerechtigkeit das Auslegungsergebnis der Beteiligten. Denn Einspeisenetze erfüllten häufig eine überörtliche Versorgungsaufgabe, welche durch spürbare Entlastungen bis in die Höchstspannungsebene gekennzeichnet sei. Dieser überörtliche Charakter als Einspeisenetz sei daher in der Kostenwälzung zu reflektieren, indem dessen Kosten – jedenfalls insoweit, als sie überörtlichen Charakters sind – entsprechend den Lastflüssen auf die nachgelagerten Netz- bzw. Umspannebenen abgewälzt würden.

Die Beschlusskammer hat der Beteiligten in einer Webkonferenz am 19.02.2024 zu dem vorgenannten Entgeltgenehmigungsverfahren ihre vorläufige Rechtsauffassung mitgeteilt, dass erhebliche Zweifel bestehen, die Beigeladene als nachgelagerten Netzbetreiber zu bewerten. Die Beteiligte wurde überdies auf das daraus resultierende Risiko eines Missbrauchsverfahrens hingewiesen. Mit Datum vom 16.04.2024 erhielt die Beschlusskammer auf Hinweis der Beigeladenen Kenntnis davon, dass die Beteiligte, Netznutzungsabrechnungen gegenüber der Beigeladenen geltend gemacht hat.

Die Einleitung des Aufsichtsverfahrens wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Überdies wurde die zuständige Landesenergieaufsicht mit E-Mail vom 16.05.2024 über die beabsichtigte Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

Der Beteiligten gegenüber wurde das Verfahren mit Schreiben vom 17.05.2024 eingeleitet und zugleich Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Entscheidung Stellung zu nehmen. Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 19.06.2024 umfassend zu den Vorwürfen Stellung genommen. Sie trägt wie folgt vor:

Nahezu der gesamte von der BWP erzeugte Strom (rd. 500 GWh / Jahr) werde vom Netz der Beigeladenen entnommen. Der Strombezug der Verbraucher im eigenen Netz sei mit rund 1,3 GWh / Jahr äußerst gering.

Seit dem Jahr 2020 gäbe es Verhandlungen der Beteiligten mit der Beigeladenen über die Netzanschluss- und Netznutzungsverträge. Die Beigeladene habe der Beteiligten am 16.10.2020 zunächst Verträge übermittelt, die vorsahen, dass die Beigeladene vorgelagerter Netzbetreiber sei. Die diesbezüglich mit Schreiben vom 05.04.2021 angerufene Beschlusskammer 6 teilte hierzu mit Schreiben vom 15.06.2021 mit, dass sie sich außerhalb laufender Verfahren zu dieser Frage nicht verbindlich äußern könne.

Die Vertrags-Entwürfe seien von der Beteiligten daher erstmals mit Schreiben vom 31.08.2020 mit dem Vorbehalt versehen worden, dass mit deren Annahme kein Anerkenntnis der Stellung der Beigeladenen als vorgelagerter Netzbetreiber anerkannt werde. Die Beigeladene habe die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehaltes in die Verträge mit E-Mail vom 01.10.2021 und mit Schreiben vom 02.02.2022 verweigert. Um die Aufnahme des Netzbetriebs nicht zu gefährden, habe sich die Beteiligte gezwungen gesehen die Vertragsunterlagen ohne Vorbehalt am 16.03.2022 zu unterzeichnen. Zugleich habe sie aber mit dem Übersendungsschreiben vom gleichen Tage herausgestellt, dass der Vorbehalt weiterhin bestehe.

Vor dem Hintergrund weiterer Verzögerungen bei der Erteilung der Genehmigung nach § 4 EnWG und Problemen bei der Umsetzung des Redispatch 2.0, habe sich die Aufnahme des Netzbetriebs sodann auf den 01.01.2024 verzögert. Vor diesem Hintergrund seien die Verträge sodann von der Beteiligten, unter Vorbehalt einer gerichtlichen oder behördlichen Klärung, unterzeichnet worden.

Entgegen der von der Beschlusskammer in einer Besprechung am 19.02.2024 geäußerten Rechtsauffassung, sei die Beteiligte durchaus im Stande eigenständig Systemdienstleistungen bspw. im Sinne des § 12h EnWG zu erbringen. Hierauf komme es aber nicht an, da die Lastflüsse für die Bestimmung des nachgelagerten Netzbetreibers ausschließlich maßgeblich seien.

In rechtlicher Hinsicht ist die Beteiligte der Auffassung, dass dem § 14 Abs. 1 S.1 StromNEV eine eher funktionale, lastflussbezogene Betrachtung zu Grunde liege. Die Norm enthalte keine klare Regelung, die das Verhältnis von vor- und nachgelagertem Netzbetreiber beschreibe. Allerdings liege der Norm ein lastflussbezogenes Verständnis des historischen Normgebers zu Grunde (vgl. BT-Drs. 18/11528, S. 1). Das in der Norm zum Ausdruck kommende Kaskadenverhältnis zeichne lediglich die damals herrschenden Lastflussgegebenheiten nach.

Systematisch führe eine derartige Betrachtung auch zu einer verursachungsgerechten Kostenverteilung im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 StromNEV, da das Netz vorliegend für den Abtransport von Strom ausgelegt sei, dies zeige sich auch an den vorhandenen Lastflüssen. Dieser Nutzungsbezug ergebe sich auch aus § 3 Abs. 2 StromNEV.

Auch habe der BGH (EnVR 40/16, RN 22) demgemäß zu § 18 StromNEV entschieden, dass bei der Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte die tatsächlichen Lastflüsse zwischen den Netzbetreibern zu Grunde zu legen seien. Daraus ließe sich schließen, dass die tatsächlichen physikalischen Verhältnisse für die Kostenverteilung relevant seien. Im vorliegenden Falle sei dies bei einer Durchleitung von 500 GWh / Jahr in Richtung der Beigeladenen eindeutig.

Die dezentrale Einspeisung stelle zudem einen vom Normgeber nicht vorgesehenen Ausnahmefall dar, so dass bei der Auslegung eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich sei. Das System der Netzentgeltbildung sei schlichtweg nicht für die dezentrale Einspeisung von Energie konzipiert worden. In diesem Sinne seien die Interessen aller betroffenen Übertragungsnetzbetreiber, Letztverbraucher und der betroffenen Verteilernetzbetreiber in Einklang zu bringen.

Die Weitergabe der Systemdienstleistungskosten der TenneT TSO GmbH als Übertragungsnetzbetreiber sei durch eine lastflussbezogene Sichtweise nicht gefährdet.

Das Interesse der an das Netz der Beteiligten angeschlossenen Letztverbraucher gebiete es, dass deren Netz als vorgelagertes Netz eingestuft werde. Die Netzkosten der Beteiligten dienten nahezu ausschließlich der Einspeisung von Strommengen in das Netz der Beigeladenen. Daher sei es richtig, dass die Netzkosten im Wesentlichen in das Netz der allgemeinen Versorgung der Beteiligten zu wälzen. Daran ändere voraussichtlich auch der Anschluss weiterer Letztverbraucher nichts. Diese würden jedenfalls die Netzkosten nicht verursachen. Auch erfülle die Beteiligte eine überörtliche Verteilungsaufgabe, die hauptsächlich den Netznutzern der Beigeladenen zu Gute komme.

Aufgrund ihrer überörtlichen Versorgungsleistung habe die Beteiligte ein berechtigtes Interesse daran, die damit verbundenen Kosten überörtlich zu wälzen. Ein Anschluss an das Netz der TenneT TSO GmbH wäre dazu nicht erforderlich.

Die Interessen der Beigeladenen seien nicht gleichwertig. Insbesondere habe sie kein Interesse, die Kosten in Richtung der Beteiligten zu wälzen. Nach § 14 StromNEV dürften nur Kosten gewälzt werden, die einer verursachungsgerechten Kostenverteilung entsprächen. Mangels eines nennenswerten Transports zur Versorgung von Letztverbrauchern und substantiellen Systemdienstleistungen im Sinne des § 12h EnWG seitens der Beigeladenen in das Netz der Beteiligten, sei davon nicht auszugehen.

Im Übrigen sei die Entscheidung auch ermessensfehlerhaft. Insbesondere bedürfe es einer konkreten Prüfung der berechtigten Interessen im Sinne einer Angemessenheitsprüfung. Die Anordnung als solche sei schon nicht erforderlich, da die Beschlusskammer lediglich unterstelle, die Beteiligte werde eine fundierte Klärung der Streitfrage nicht akzeptieren. Zudem sei die Interessenabwägung unzureichend und unter Außerachtlassung der Benachteiligung der Beteiligten erfolgt, da die Beteiligte bis zur Klärung der Rechtsfrage auf eine Abrechnung von Netzentgelten verzichten müsste.

Die Beigeladene hat mit Schreiben vom 15.07.2024 die Beiladung zu diesem Verfahren beantragt. Sie wurde mit gesondertem Beschluss vom 16.07.2024 beigeladen.

Am 30.07.2024 wurden die Beteiligte und die Beigeladene form- und fristgerecht zur mündlichen Verhandlung geladen. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung wurden im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 15/2024 (S. 1192) und auf der Internetseite

der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Die mündliche Verhandlung wurde am 24.09.2024 im Tulpenfeld 4, in 53113 Bonn, Raum 0.10 von 10:30 Uhr bis 12:45 Uhr durchgeführt. Die Öffentlichkeit war zugelassen.

Im Übrigen auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Begründung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1

Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen, also auch der hier gegenständliche § 14 StromNEV, treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944.

2. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015). Die Durchführung von Verfahren nach § 65 EnWG ist von dem Verwaltungsabkommen ausdrücklich erfasst (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes zum Verwaltungsabkommen).

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermächtigungsgrundlage

Die Anordnung gemäß Tenor zu Ziffer 1.) und 2.) erfolgt auf Grundlage des § 65 Abs. 1 EnWG.

4. Anlass für die Einleitung einer Aufsichtsmaßnahme

Mit E-Mail vom 16.04.2024 hat die Beigeladene angezeigt, dass die Beteiligte ihr gegenüber Netzentgelte in Rechnung gestellt und sich dabei als vorgelagerter Netzbetreiber geriert habe. In der Anlage zu dieser Email hat die Beigeladene die entsprechenden Schreiben der Beteiligten vom 22.03.2024 und 12.04.2024 übermittelt. Mit diesen Schreiben hat die Beteiligte der Beigeladenen Netznutzungsentgelte für die

Monate Januar bis März 2024 in Rechnung gestellt. Die für eine Entnahme in der Netzebene Hochspannung abgerechneten Netznutzungsentgelte entsprechen in etwa dem im Internet – ohne Genehmigung der Landesregulierungsbehörde - veröffentlichten Preisblatt (vgl. <https://www.reussenkoege-netz.de/service/veroeffentlichungspflichten/entgelte-und-preisblaetter>, letzter Abruf 10.05.2024). Bei der Aufsummierung der Monatsleistungsentgelte (< 2.500 h) ergibt sich allerdings eine geringfügige Abweichung in Höhe von rd. 0,03 € / kW gegenüber dem im Internet veröffentlichten Preisblatt.

Die Beigeladene hat telefonisch gegenüber dem Berichtersteller zudem mitgeteilt, dass sie die Erfüllung der Forderungen umgehend zurückgewiesen habe.

Anlass des Aufsichtsverfahrens ist die durch das vorgreifliche Verhalten manifestierte, grundsätzliche Einschätzung der Beteiligten, evtl. genehmigte Entgelte gem. § 23a EnWG als vorgelagerter Netzbetreiber zu bilden und abzurechnen.

5. Pflichtwidrigkeit des Verhaltens

Das Verhalten der Beteiligten, Netzentgelte zu bilden, zu veröffentlichen und diese gegenüber der Beigeladenen abzurechnen, sofern und soweit diese auf der Annahme beruhen, dass sie vorgelagerter Netzbetreiber sei, verstößt gegen § 14 Abs. 1 StromNEV.

Weder das EnWG noch die StromNEV stellen ausdrückliche Kriterien auf, wie die Einordnung eines Netzes als vor- bzw. nachgelagert zu erfolgen hat. Auch haben sich die Gerichte bisher nicht dazu verhalten, welche Merkmale für die Einordnung eines Netzbetreibers als „vorgelagert“ maßgeblich sind. Der BGH hat lediglich in Bezug auf § 18 StromNEV festgestellt, dass Netzbetreiber, die auf der gleichen Spannungsebene verbunden sind, einander vor- bzw. nachgelagert sein können (BGH, Beschl. v. 20.06.2017, EnVR 40/16).

Daraus ergibt sich allenfalls, dass beide Netze – obwohl sie auf gleicher Spannungsebene verbunden sind – einander vor- bzw. nachgelagert sein können. Zudem scheidet eine spannungsbezogene Abgrenzung in solchen Fällen jedenfalls aus.

Die Beteiligte stützt ihre Argumentation unter anderem auf Randnummer 22 der vorgenannten Entscheidung (BGH, Beschl. v. 20.06.2017, EnVR 40/16). Der BGH hat dort unter den Randnummern 20 bis 22 ausgeführt:

„In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird ausgeführt, die dezentrale Einspeisung elektrischer Energie verursache unmittelbar eine Reduzierung der Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Dies habe kurzfristig zur Folge, dass aus Sicht des Netzbetreibers, in dessen Netz- oder Umspannebene dezentral eingespeist werde, der von ihm zu tragende Anteil der Kosten des vorgelagerten Netzes sinke, der von den übrigen entnehmenden Netzkunden zu tragende Anteil hingegen steige. Mittel- bis langfristig könne die dezentrale Einspeisung tendenziell zu einer Reduzierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen in den vorgelagerten Netzebenen und damit zu geringeren Gesamtnetzkosten führen. Zur Abgeltung dieses Beitrags zur Netzkostenverminderung werde Betreibern von dezentral einspeisenden Erzeugungsanlagen ein Entgelt gezahlt (BR-Drucks. 245/05 S. 39).

Diese Ausführungen beziehen sich zwar überwiegend auf Netz- und Umspannebenen. Die wesentlichen Effekte, die den Verordnungsgeber zu der Regelung bewogen haben, - ein geringerer Anteil des Netzbetreibers an den Kosten des vorgelagerten Netzes und eine tendenziell geringere Belastung des vorgelagerten Netzes - treten grundsätzlich aber auch dann ein, wenn der Anschluss an das vorgelagerte Netz auf derselben Ebene erfolgt.

Dass der Begriff "vorgelagerte Netzebene" nicht allein anhand der eingesetzten Spannung zu bestimmen ist, ergibt sich, wie das Beschwerdegericht zu Recht entschieden hat, aus dem Sinn und Zweck von § 18 Abs. 1 StromNEV.“

Inwieweit diese Ausführungen eine lastflussbezogene Betrachtung stützen könnten führt die Beteiligte indes nicht weiter aus. Eine lastflussbezogene Sichtweise lässt sich der Entscheidung des BGH nicht entnehmen. Hätte sich der BGH in seinen Betrachtungen auf eine lastflussbasierte Sichtweise gestützt, wäre dies sachfremd. Streitgegenständlich war alleine die Rechtsfrage, ob für die Bestimmung vermiedener Netzentgelte das Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers (derselben Spannungsebene) oder das Netzentgelt der nächsthöheren Netzebene (eines anderen Netzbetreibers)

heranzuziehen ist, da sich der Wortlaut des § 18 Abs. 2 S. 1 StromNEV auf die „vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen“ bezieht. In welcher „Richtung“ vermiedene Netzentgelte zu verrechnen sind, war nicht Gegenstand des Verfahrens.

5.1 Lastflussbasierte Bestimmung vs. pfadbezogene Bestimmung

Nach Auffassung der Beteiligten lassen insbesondere die Formulierungen „bezogene...Leistung“ und „Entnahme“ auf eine lastflussbasierte Bestimmung schließen.

Hierbei lässt sie außer Acht gelassen, dass im Wortlaut der Vorschrift eine pfadbezogene Bestimmung (ebenfalls) angelegt ist („[...] beginnend bei der Höchstspannung [...]).

Eine pfadbezogene Bestimmung nimmt eine Kaskadierung anhand des unmittelbaren Leitungspfads der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zum Höchstspannungsnetz vor. „Vorgelagert“ ist insoweit jeweils diejenige Ebene, die den kürzeren Leitungsweg zur Höchstspannung aufweist. Bei dieser Betrachtung ist das Netz der Beteiligten gegenüber dem Netz der Beigeladenen als nachgelagert anzusehen. Im Sinne dieser Auslegung sprechen auch die jährlich ergehenden Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze durch die Beschlusskammer 8 von einer „Kaskadierung“.¹

Die Beteiligte begegnet dieser Betrachtung mit dem Argument, anstelle einer formalen Pfadbestimmung, müsse eine funktionelle Pfadbestimmung durchgeführt werden. Denn auch die Vorschrift müsse an dieser Stelle („[...] beginnend bei der Höchstspannung [...])“ funktional verstanden werden. Der entsprechende Wortlaut basiere auf der Annahme, dass die Einspeisung von Großkraftwerken in der Höchstspannungsebene erfolge. Durch den erheblichen Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen, habe sich diese Situation allerdings verändert. Netze, welche eine überschießende Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen erfahren (Einspeisenetze), erfüllten die gleiche, nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 StromNEV der Höchstspannungsebene vorbehaltene, Funktion wie die Höchstspannungsnetze der Übertragungsnetzbetreiber. Ent-

¹ vgl. Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024, S. 7

sprechend müsse man Einspeisenetze – wie das der Beteiligten – in funktionaler Auslegung von § 14 Abs. 1 Satz 1 StromNEV bei der Kostenwälzung gleich wie Höchstspannungsnetze behandeln.

Dies überzeugt nicht. Zum einen ist fraglich, ob der Ordnungsgeber bei der Konzipierung der Vorschrift im Jahr 2005 nur ein lastflussbasiertes Verständnis zur Grundlage der Regelung machen wollte. Vielmehr verbindet sich mit der historischen Mengen- und Kostenwälzung auch eine funktionale Betrachtung der Leistungen, die ausgehend vom europäischen Binnenmarkt und dem europäischen Verbundnetz für alle Verteilernetzbetreiber erbracht werden. Von daher greift die „funktionale Betrachtung“ der Beteiligten zu kurz.

Zum anderen gibt es auch teleologische Gründe dafür, die Kosten der Netz- und Umspannebenen – im Sinne einer pfadbezogenen Betrachtung –, beginnend bei der Höchstspannung, anteilig auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene zu verteilen. Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen in der deutschen und europäischen Elektrizitätswirtschaft eine systemrelevante Position ein, sie sind insbesondere für die Systemstabilität des Netzes verantwortlich. Zu deren Aufrechterhaltung werden eine Reihe an Maßnahmen durchgeführt, wie z.B. Redispatch oder Regelleistung (Systemdienstleistungen). Diese dienen der für alle nachgelagerten Verteilernetze zwingend notwendigen Frequenzhaltung. Der Betrieb nachgelagerter Verteilernetze wäre ohne diese Systemdienstleistungen nicht möglich. Die Kosten für Systemdienstleistungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 5,8 Mrd. €.² Diese Kosten, von denen letztlich alle profitieren, sollen durch die Gesamtheit der Netznutzer in Deutschland getragen werden. Auch dies stellt die Kostenwälzung nach § 14 Abs. 1 StromNEV „beginnend bei der Höchstspannung“ sicher.

Wäre die Beteiligte, die nicht an das Übertragungsnetz, sondern ausschließlich an das Verteilernetz der Beigeladenen angeschlossen ist, vorgelagerter Netzbetreiber gegenüber dem Netz der Beigeladenen, würden sich das Netz und die Anschlussnehmer der Beteiligten an diesen Kosten nicht beteiligen. Damit enthielten auch die von der Beteiligten weitergewälzten Netzkosten, die von den Anschlussnehmern der Beigeladenen zu tragen wären, in der Folge keinen Anteil für Systemdienstleistungen. Ein solches

² vgl. gemeinsamer Monitoringbericht, S. 24

Ergebnis widerspricht dem Sinn und Zweck der Kostenwälzung im Sinne des § 14 Abs. 1 StromNEV.

Inwieweit der von der Beteiligten zitierten Drucksache (BT-Drs. 18/11528, S. 1) ein Hinweis auf das lastflussbasierte Verständnis des historischen Normgebers entnommen werden kann bleibt im Dunkeln. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur führt der Normgeber dort aus:

„Der geltende gesetzliche Rahmen der Netzentgeltregulierung stammt im Kern aus dem Jahr 2005. Viele Grundprinzipien beruhen auf Verbändevereinbarungen, die vor gut 15 Jahren zustande kamen. Der Strommarkt war zu dieser Zeit durch eine Stromerzeugung geprägt, die auf den oberen Spannungsebenen eingespeist und über die Netze „nach unten“ zu den Verbrauchern transportiert wurde. Dezentrale Erzeugung wurde vor diesem Hintergrund als generell die Netzkosten entlastend eingestuft.

Mit der Öffnung des nationalen bzw. des europäischen Strommarktes sind dezentrale Erzeugungsanlagen jedoch den großen, überregionalen Erzeugungsanlagen gleichgestellt worden. Sie unterliegen gleichermaßen dem Erfordernis einer börsenorientierten Vermarktung des Stroms. Unterstützt wird dies durch flankierende Förderinstrumente, wie sie im Erneuerbare-Energien-Gesetz und im KraftWärme-Kopplungsgesetz geregelt sind. Die Einbindung dezentral erzeugter Strommengen steht marktseitig einer lokalen Zuordnung von Netz- oder Umspannebenen oder einem „vor Ort“ – Verbrauch entgegen. Im Rahmen der Energiewende führt die netztechnische Einbindung dezentral erzeugter Energiemengen insbesondere aufgrund des zunehmenden Anteils fluktuierender Erzeugung vielmehr dazu, dass sich die Anforderungen an die Stromnetze geändert haben.

Diese Anforderungen an die Stromnetze ändern sich im Rahmen der Energiewende schrittweise. Der Strommarkt befindet sich in einer Übergangsphase. Dies gilt auch für den notwendigen Aus- und Umbau der Stromnetze. Der Anstieg dezentraler Erzeugung führt insbesondere auch in lastschwächeren Gebieten dazu, dass dezentrale Erzeugung zunehmend Netzkosten verursacht und perspektivisch in immer geringerem Maße einspart. Die Flussrichtung des

Stroms in den Netzen ändert sich. Dezentrale Einspeisung wird zunehmend nicht mehr vor Ort „verbraucht“, sondern über die vorgelagerten Netzebenen in den Markt gebracht.“

Der Normgeber stellt demnach fest, dass sich die Flussrichtung des Stroms in den Netzen ändert und der Strom aus dezentraler Einspeisung zunehmend nicht mehr vor Ort „verbraucht“ wird. Die von der Beteiligten daraus gezogene Schlussfolgerung, der historische Normgeber habe maßgeblich eine lastflussbasierte Betrachtung im Blick gehabt lässt sich daraus nicht ableiten. Im Gegenteil: Hätte der Normgeber die lastflussbasierte Betrachtung der Kostenverteilung vorrangig im Blick gehabt, hätte er nach den vorstehenden Feststellungen wesentlichere Änderungen am System der Kostenwälzung vornehmen müssen. Das hat er aber gerade nicht getan.

In diesem Sinne ist die dezentrale Einspeisung kein Ausnahmefall der Netzentgeltregulierung. Sie war von jeher als Element in einem nach § 15 Abs. 1 S. 1 StromNEV transaktionsunabhängigen Punktmodell vorgesehen.

5.2 Anschlusspflicht nach § 17 Abs. 1 EnWG

Weiterhin spricht § 17 Abs. 1 EnWG gegen die Einordnung der Beteiligten als vorgelagerter Netzbetreiber. Ein Netzbetreiber im Sinne des § 17 Abs. 1 EnWG kann sich auf die Anschlusspflicht stützen, sofern er einen Anschluss an ein gleich- oder nachgelagertes Netz begehrt. Auch dieser Norm liegt das Verständnis von kaskadierenden Netzen zugrunde.

Die Beteiligte vertritt zur Anschlusspflicht die Ansicht, dass es sich bei ihr und der Beigeladenen um gleichgelagerte Netze im Sinne des § 17 Abs. 1 EnWG handele und damit eine Anschlusspflicht für die Beigeladene bestehe. Beide Netze befänden sich schließlich auf gleicher Spannungsebene. Die nach eigener Auffassung bestehende Eigenschaft der Beteiligten als vorgelagerter Netzbetreiber im Sinne des § 14 StromNEV sei unabhängig hiervon zu beurteilen. Diese Sichtweise setzt voraus, dass für die Einordnung als vorgelagerter Netzbetreiber nach § 17 EnWG und § 14 StromNEV unterschiedliche Maßstäbe gelten. Anhaltspunkte hierfür sind nicht erkennbar. Unterschiedliche Maßstäbe in einer Regelungssystematik und in einem Sachverhalt sind jedoch systemwidrig. Außerdem widerspricht eine solche Betrachtung dem Sinn und Zweck des § 17 Abs. 1 EnWG und § 14 StromNEV.

Systematisch widerspricht ein solches Auseinanderfallen schon der allgemeinen Normenhierarchie. Die Anwendung einer Rechtsverordnung und eines formellen Gesetzes, die aufeinander aufbauen, kann nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Rechtsauffassung der Beteiligten würde zu einem unauflösbaren Wertungswiderspruch zwischen § 17 Abs. 1 EnWG und § 14 StromNEV führen.

Ein Auseinanderfallen der Rollen läuft ebenso dem Sinn und Zweck des § 17 EnWG entgegen. § 17 Abs. 1 EnWG impliziert, dass der nach- bzw. gleichgelagerte Netzbetreiber ein geringeres Interesse am Anschluss eines vorgelagerten Netzbetreibers hat. Im Sinne der Kaskadierung ist das folgerichtig. Würde man bei § 14 StromNEV nun einen Rollenwechsel zulassen, wäre der ursprünglich gleich- oder nachgelagerte Netzbetreiber nun im Vorteil, da er Kosten wälzen könnte. Ein solcher Wechsel konterkariert die ursprüngliche Interessenverteilung des § 17 EnWG.

Ungeachtet dessen, kann ein vorgelagerter Netzbetreiber sich bei seinem Anschlussbegehren auf die allgemeine Kooperationspflicht der Netzbetreiber untereinander berufen, vgl. auch § 20 Abs. 1b EnWG.

5.3 Übertragung auf andere Konstellationen

Zum einen sind, wie von der Beigeladenen vorgetragen, Konstellationen denkbar, in denen Windparks lediglich mit dem Netz eines Übertragungsnetzbetreibers verbunden sind. Betriebe ein solcher Windpark seine Leitungsinfrastruktur als Netz der allgemeinen Versorgung, wäre sein Netz bei lastflussbasierter Betrachtung gegenüber dem Übertragungsnetz vorgelagert. Eine Einordnung als vorgelagerter Netzbetreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber erscheint energierechtlich ausgeschlossen. Ein solches Ergebnis wäre mit dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 StromNEV nur schwer zu vereinbaren. Die Formulierung „[...] beginnend bei der Höchstspannung [...]“ impliziert, dass das Höchstspannungsnetz – betrieben von den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern – Ausgangs- und Startpunkt der Kostenwälzung ist.

In der bisherigen Fallpraxis der Beschlusskammer 8 ist kein identischer Fall bekannt. Andere Verteilnetzbetreiber im Netz der Beigeladenen haben sich nie als vorgelagerter Netzbetreiber verstanden. Parallelen bestehen zu einem Netz in Brandenburg. Hierbei handelt es sich um ein Kleinstnetz in der Niederspannung, über das einzelne Ge-

werbe- und Haushaltskunden in der Gemeinde beliefert werden. Abgesehen von einigen Tagen während jährlicher Wartungsarbeiten erfolgt dort die Versorgung durch den im eigenen Windpark erzeugten Strom. Der Großteil des erzeugten Stroms des Windparks wird indes über ein getrenntes Einspeisenetz direkt in das Übertragungsnetz der 50Hertz eingespeist.

5.4 Bewertung

Eine rein lastflussbasierte Bestimmung der Frage „vorgelagerter“ / „nachgelagerter“ Netzbetreiber ist abzulehnen. Dem Wortlaut des § 14 StromNEV lässt sich eine solche Auslegung nicht entnehmen. Vielmehr spricht sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck der Vorschrift für eine pfadbestimmte Betrachtung. Schließlich führt eine lastflussbasierte Bestimmung in ähnlichen Fällen, in denen der Anschluss des Windparks an das Höchstspannungsnetz besteht, zu sachfremden Ergebnissen, die zudem mit dem Wortlaut und Sinn und Zweck der Vorschrift nicht in Einklang zu bringen sind.

Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Netz der Beteiligten „vorgelagert“ im Sinne des § 14 Abs. 1 StromNEV gegenüber dem Netz der Beigeladenen ist.

Dafür spricht insbesondere, dass die Beteiligte technisch nicht in der Lage wäre, ihr eigenes Netz ohne die vermittelnden Leistungen der Beigeladenen (störungsfrei) zu betreiben. Nach § 12 EnWG haben die Übertragungsnetzbetreiber die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und – insbesondere durch entsprechende Vorhaltung von Übertragungskapazität und der Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Netzes – zur nationalen Versorgungssicherheit beizutragen. Sie sind darüber hinaus nach § 13 EnWG berechtigt und verpflichtet, jegliche Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen. Eine vergleichbare Stellung kann die Beteiligte nicht einnehmen, da sie nicht über die notwendigen Ressourcen zur systemweiten Regelung verfügt. Sie ist also auf die Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers angewiesen. Diese kann sie aber nur durch

bzw. vermittels des Netzes der Beigeladenen in Anspruch nehmen. Insoweit ergibt sich zwangsläufig ein Kaskadenverhältnis.

Zum Betrieb von Übertragungsnetzen gehört folglich nicht nur die Bereitstellung von Netzinfrastruktur, sondern auch der systemführungsbedingte operative Umgang mit dem Einsatz elektrischer Energie. Dies findet in den Netzkosten der Übertragungsnetzbetreiber erheblichen Niederschlag. Um diese Kosten sachgerecht zuzuordnen ist es zwingend geboten, der Beteiligten als nachgelagertem Netzbetreiber kaskadenartig Teile der entstehenden Systemdienstleistungskosten zuzuordnen.

Insoweit man Wertungen der Regelungen der Richtlinie (EU) 2019/944 zu Bürgerenergiegemeinschaften heranzieht, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Unabhängig davon, ob es sich beim Bürgerwindpark Reußenköge tatsächlich um eine Bürgerenergiegemeinschaft im Sinne des Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie (EU) 2019/944 handelt (wofür einiges spricht), könnten Wertungen der Richtlinie jedenfalls Anhaltspunkte für die hier relevante Auslegungsfrage des nationalen Rechts liefern.

Zwar können Mitgliedstaaten Bürgerenergiegemeinschaften das Recht erteilen, Verteilernetze zu betreiben (Art. 16 Abs. 4 S. 1). Gleichzeitig lassen verschiedene Vorschriften erkennen, dass es sich auch aus Sicht des Unionsrechts bei Bürgerenergiegemeinschaften um Anschlussnetze handelt, vgl. z.B. Art. 6 Abs. 3 oder Art. 16 Abs. 4 S. 2 a).

6. Ermessensausübung

Die Beschlusskammer hat ihr Entschließungs- und Auswahlermessen gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 EnWG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung pflichtgemäß ausgeübt. Grundsätzlich steht der Behörde ein weites Ermessen bei der Entscheidung zu, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen sie ergreift. Gem. § 65 Abs. 1 Satz 2 EnWG müssen die vorgeschriebenen Maßnahmen gegenüber der festgestellten Zuwiderhandlung verhältnismäßig und für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich sein.

Die Beschlusskammer 8 hat ihr Entschließungsermessen dahingehend ausgeübt, ein Verfahren einzuleiten. Die Einleitung eines Verfahrens ist verhältnismäßig und sogar geboten. Der Entschluss zum Tätigwerden dient dem legitimen Ziel, die Netzkosten

verursachungsgerecht im Sinne des § 14 StromNEV zu verteilen. Die Einleitung einer Aufsichtsmaßnahme nach § 65 Abs. 1 EnWG zur Einhaltung der Norm ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Zudem handelt es sich bei der Frage, wer vor- oder nachgelagerter Netzbetreiber ist, um eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die bisher noch keiner gerichtlichen Klärung zugeführt wurde.

Andere, gleichsam wirksame Mittel um den beobachteten Verstoß abzustellen sind nicht ersichtlich. Dass die Beigeladene keine Vermögensdisposition getroffen hat, ist für den Entschluss zum Tätigwerden unschädlich. Zwar hat die Beigeladene die Zahlung der in Rechnung gestellten Netzentgelte ernsthaft und endgültig verweigert. Es wäre jedoch nicht sachgemäß, aus einer rein zivilrechtlichen Zahlungsweigerung ein Untätigbleiben der Regulierungsbehörde zu schließen. Erstens ist zwischen der zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Ebene streng zu differenzieren. Zweitens könnte die Beteiligte jederzeit erneut fehlerhafte Netzentgelte der Beigeladenen in Rechnung stellen. Daraus ergibt sich für die Beigeladene ein Prozessrisiko, da sie bei jeder Rechnungsstellung von Netzentgelten befürchten muss, den Zivilrechtsweg beschreiten zu müssen. Die Beteiligte gab zu erkennen, nicht von ihrer Rechtsauffassung abweichen zu wollen. Der Informationsaustausch vom 19.02.2024 ist ohne Folgen geblieben und mündete in einer einseitigen und unangekündigten Rechnungsstellung. Eine Wiederholung der Rechnungsstellung ist nicht auszuschließen. Um Netzbetreiber und die Kunden der Beigeladenen vor wiederkehrend unrichtig geforderten Netzentgelten der Beteiligten zu schützen, ist es pflichtgemäß, dass die Regulierungsbehörde tätig wird.

Dies ist auch angemessen. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen ist der Entschluss zum Tätigwerden verhältnismäßig. Der Entschluss belastet die Beteiligte nicht über ein zumutbares Maß hinaus.

Die Beschlusskammer 8 hat ihr Auswahlermessen pflichtgemäß ausgeübt. Der Beschluss dient dem legitimen Ziel, die Netzkosten verursachungsgerecht im Sinne des § 14 StromNEV zu verteilen. Die Einleitung einer Aufsichtsmaßnahme nach § 65 Abs. 1 EnWG zur Einhaltung der Norm ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Anders als die Beteiligte meint, ist die getroffene Anordnung auch angemessen im engeren Sinne. Tenor zu Ziffer 2.) ermöglicht es der Beteiligten ausdrücklich ihre Netzkosten auf eine geringere Entnahmemenge innerhalb ihres Netzes umzulegen. Die Beteiligte wird dadurch in die Lage versetzt ihre Netzkosten vollständig wieder zu verdienen. Das bedeutet für das Kalenderjahr 2024, dass die bei der Entgeltbildung derzeit zu Grunde gelegte „Entnahme“ in der Netzebene „HS“ in Höhe von 207 MW bzw. 500.000 MWh bei der Neuberechnung der Netznutzungsentgelte nicht berücksichtigt werden darf. Lediglich die folgenden Entnahmen in der Netzebene „MS“ dürfen berücksichtigt werden.

Position	kWh	kW	h
Entnahme	4.332.942	2.206	1.964
Entnahme	180.000	100	1.800
Entnahme	80.000	50	1.600
Entnahme	40.000	30	1.333
Entnahme	40.000	30	1.333

Die Anordnung bezieht sich im Konkreten auf das gesamte Jahr 2024, ist aber entsprechend auch auf die Folgejahre zu übertragen. Der Netzbetreiber wird dadurch so gestellt, als habe er seine – noch zu genehmigenden – Netzkosten von Anfang an auf eine geringere Menge verprobt. Der Netzbetreiber wird dadurch in die Lage versetzt die ihm nach § 23a EnWG zustehenden Erlöse vollständig zu verdienen.

Dieses Verständnis hat aber wohl auch die Beteiligte, da sie an anderer Stelle durchaus darauf abstellt, dass die Interessen der angeschlossenen Letztverbraucher durch die in Folge der Entscheidung deutlich erhöhten Netzentgelte erheblich beeinträchtigt wären. In diesem Zusammenhang geht auch der Hinweis der Beteiligten auf das überragende Interesse der angeschlossenen Letztverbraucher fehl. Vielmehr verhält es sich so, dass die Verpächterin der Beteiligten das Leitungssystem über lange Zeit für eigene Zwecke (Stromeinspeisung in das Netz der Beigeladenen) und auf eigene Kosten betrieben hat. Hierbei hat die BWP in erheblichem Maße von den Förderungen durch die gewährten Einspeisevergütungen profitiert.

Letztlich hat die BWP aus wirtschaftlichen Gründen entschieden die Leitungen nicht mehr selbst zu betreiben und zu finanzieren. Vielmehr will sie sich der Infrastrukturkosten, die sie bisher im Rahmen ihres wirtschaftlichen Handelns als Produzentin von

Energie selbst refinanzieren musste, durch die Zwischenschaltung einer Netzgesellschaft zu Lasten der Allgemeinheit entledigen. Die Ausführungen der Beteiligten sind insoweit irreführend, als dass sie nahelegen, die von ihr betriebenen Leitungssysteme hätten zu irgendeinem Zeitpunkt jemals einen örtlichen Versorgungszweck erfüllt. Evident handelt es sich bei dem gegenständlichen Leitungssystem um nichts anderes als die Anschlussleitungen eines Windparks.

Der Beschluss ist erforderlich. Denn andere, gleichsam wirksame Mittel um den beobachteten Verstoß abzustellen sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat die Beschlusskammer 8 die Beteiligte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr Verhalten gegen § 14 Abs. 1 StromNEV verstoße und bei Nichtbeachtung die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens folge. Diese Mitteilung zeigte jedoch keine Wirkung. Die Beteiligte rückte nicht davon ab, die Netzkosten auf die Beigeladene wälzen zu wollen.

Die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens ist angemessen. Dabei hat die Beschlusskammer 8 die von der Entscheidung betroffenen Interessen abgewogen: Es erscheint nachvollziehbar, dass sich die Beteiligte als vorgelagerter Netzbetreiber definieren will, um Kosten auf einer möglichst hohen Ebene zu wälzen. Dadurch würden ihr unmittelbar geringere Kosten entstehen. Auf der anderen Seite steht das Interesse der Allgemeinheit und der Beigeladenen als betroffene Dritte, § 14 StromNEV durchzusetzen.

Unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, sprechen die gewichtigeren Argumente für die Sichtweise der Beschlusskammer 8. Angesichts der fehlerhaften Rechtsansicht der Beteiligten (s.o.), überwiegt die Einleitung einer Aufsichtsmaßnahme und die Abstellungsverfügung nach § 65 Abs. 1 EnWG die Interessen der Beteiligten. Dies gebietet der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Art. 20 Abs. 3 GG.

7. Rechtsfolgen der Anordnung

Die Nichtbefolgung der getroffenen Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Eine mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 65 Abs. 1 EnWG zuwiderhandelt (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) EnWG). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 95 Abs. 2 S. 2 EnWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

8.

Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Petermann

Krank